



Rittergut Kinderheim Kleine Strolche gGmbH  
z. Hd. Herrn Bernhard Schubert  
Bücker Str. 4  
27330 Asendorf

Organisationseinheit 242  
ZiNr. 224

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
Mo- Fr von 8:00 bis 11:45 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04242) 162 -

Syke

46/272/01507

274

16. JAN. 2018

## Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

### Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 04.01.2018 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

### Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60 a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60 a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60 a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.**

- 2 -

Dienstgebäude  
Bgm.-Mävers-Straße 15  
28857 Syke

Telefon  
(04242) 162 - 0  
Telefax  
(04242) 16 24 23

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do.  
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE75 2500 0000 0025 0015 35,  
BIC MARKDEF1230  
Kreissparkasse Syke, IBAN DE37 2915 1700 1110 0445 57,  
BIC BRLADE21SYK

E-Mail: [Poststelle@fa-sy.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-sy.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

## **Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert

mildtätige Zwecke

folgende gemeinnützige Zwecke:

Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 6 AO)

Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 4 AO)

Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 7 AO)

## **Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

### **Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### **Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheids nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## **Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## **Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der

Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Garrelts

(Garrelts)



(Dienstsigelabdruck)

Steuernummer / Eingangsnummer

16. JAN. 2018

46/272 | 01507

## Anlage

### zum Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 62 und 61 AO

#### Weitere Begründung und Nebenbestimmungen:

Zu gegebener Zeit erhalten Sie automatisch eine Aufforderung für die Abgabe der Erklärung zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit. Dieser Erklärung sind Kopien der Protokolle der Jahreshauptversammlungen und eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre beizufügen (**siehe beiliegendes Muster**).

Danach erfolgt die Überprüfung der Gemeinnützigkeit in der Regel alle drei Jahre.

Ein Muster der amtlich vorgeschriebenen Zuwendungsbestätigung.

Über erhaltene Zuwendungen ist ein buchmäßiger Nachweis zu führen. Bei Spendenfehlverwendungen oder unrichtigen Zuwendungsbestätigungen hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, den Verein oder Vorstand für die entgangene Steuer in Haftung zu nehmen.

Die Aufzeichnungen müssen Folgendes enthalten (**siehe Muster**):

- Zeitpunkt der **Vereinnahmung** der Zuwendungen
- **Nachweis** über die zweckentsprechende **Verwendung**
- Doppel der **Zuwendungsbestätigung**
- Grundlagen der **Wertermittlung** von **Sachspenden**
- Grundlagen der Wertermittlung von **Erstattungsansprüchen**, die gespendet wurden

Soweit keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird, sind Name und Anschrift des Spenders, der gespendete Betrag, das Datum der Zahlung und die Kennzeichnung als Spende festzuhalten.